

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 33 (1939)
Rubrik: Miscelle

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MISZELLE

Zur Beurteilung der neueren Schweizer Geschichte.¹

I.

Der erste Band dieser schweizerischen Geschichte ist bereits vor sechs Jahren erschienen und in dieser Zeitschrift (Bd. 27, 1933, p. 161) einer ausführlichen Würdigung unterzogen worden. Programm und Anlage des Werkes sind unverändert geblieben.

In die Darstellung dieses Bandes teilen sich Feller (17. und 18. Jahrh., 1-264) und Bonjour, in Nachfolge des unvergeßlichen Emil Dürr, der vor seinem unerwarteten Tode noch das fünfte Buch (267-312) geschrieben hatte. Ein kurzes Manuskript von *Dürr*, Die Ursachen der Regenerationsbewegung (s. p. 402) hat Bonjour gewissenhaft benützt. Die Darlegungen (p. 406-410) atmen durchaus den Geist Dürrs, wie uns scheint. Die vorliegende Geschichte der Schweiz schließt mit 1920 ab, dem Jahr des Eintritts der Eidgenossenschaft in den Völkerbund. Man wird sich über diese Grenzsetzung nicht weiter aufhalten.

Niemand wird sich der Erkenntnis der Schwierigkeiten verschließen, welche eine gesamthafte, auf verhältnismäßig sehr kleinen Raum beschränkte Geschichte der Schweiz dem Bearbeiter stellt. Wir wissen um die Fülle der Probleme, welche die eidgenössische Geschichte in sich schließt, und niemand kann verkennen, wie sehr diese eine einigermaßen gerechte und befriedigende Synthese hemmen. Diese Einsicht wird man ohne weiteres der Kritik mahmend voranstellen. Doch kann es sich nicht darum handeln, die Kritik auf Kosten historisch gewonnener Wahrheiten und im Interesse etwa des Verlags zu schmälern, wie es leider zu häufig geschieht.

Fraglos ist der erste Teil von Feller viel befriedigender ausgefallen. Er mag auch leichter zu schreiben sein: denn es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß die herrschende Geschichtsschreibung in jeder Hinsicht den Ideen des 19. Jahrhunderts besonders verpflichtet geblieben ist. Wir meinen damit jene mehr oder weniger gemäßigt liberale Geschichtsauffassung, wie sie durch Dierauer grundgelegt worden ist, für das 19. Jahrhundert in enger Gemeinschaft mit Wilh. Oechsli, dessen Darstellung doch wesentlich Vorlage für Dierauer gewesen war. Inwieweit eine Revision festgeglaufter, dogmenartigen Charakter besitzender Anschauungen notwendig und möglich ist, sollte heute eine Geschichte der Schweiz genügend erkennen lassen. Aber erfahrungsgemäß ist ein Autor, der sich vor eine derartige Aufgabe gestellt sieht, oft gezwungen, sich an überkommene Auffassungen und Darstellungen allzusehr anzulehnen, ohne diese hinlänglich kritisch überprüfen zu können. Ein sachliches Abwägen aller Elemente historischen

¹ *Geschichte der Schweiz*. Von Hans Nabholz, Leonhard v. Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour. *Zweiter Band*: Vom 17. bis ins 20. Jahrhundert. Zürich Schultheß & Co., 1938. ix-691 Seiten. Mit Orts- und Personenregister.

Geschehens muß gegründet sein auf dem Verständnis weltanschaulicher Positionen, wie sich diese in der Geschichte selbst abzeichnen, und auf dem Durchdenken der Quellen und der darauf beruhenden Geschichtsschreibung.

Von den beiden genannten Voraussetzungen aus verdient die Darstellung von R. Feller sehr hohes Lob. Hiefür liefert mehr als ein Kapitel einen sprechenden Beweis. Man lese einmal die Schilderung der Bündnerwirren (2. Kap., 23-42), mit den glänzenden Charakteristiken der bündnerischen Aristokratie und des Volkes (24-26). Im Gegensatz zu Ed. Rott werden die Fehler der bündnerischen Außenpolitik in dieser Zeit, ihr radikaler Bruch mit Habsburg, klar begründet (27). Schwierig ist nun freilich eine völlig gerechte Zeichnung der bündnerischen Religionspolitik. Die Knappheit der Form wirkt hemmend. Das Maß der Gewalttätigkeit der bündnerischen Religionspolitik im Veltlin kommt nicht voll zum Ausdruck. Die wichtige Quellenveröffentlichung von *Giov. Baserga, Il movimento per la Riforma in Valtellina e le sue relazioni con Ginevra* (Periodico di Como, Bd. 21-22, 1914-15), ist auch Feller entgangen. Wir weisen hier mit Nachdruck auf diese Publikation hin. Diese Feststellung darf aber mit einer anderen Bemerkung gleich verbunden werden, daß gerade in der verwirrenden Fülle der Problematik dieser Zeit sich Feller als gewissenhaften und tüchtigen Kenner besonders der zeitgenössischen Geschichtsschreiber erweist. Wie klug hebt er z. B. die Einseitigkeit damaliger Chronisten gegenüber Jenatsch hervor (39)! Eine allgemeine Bemerkung sei uns hinsichtlich dieser Epoche gestattet: wer die österreichisch-bündnerische Religionspolitik jener Zeit voll verstehen will, muß die revolutionären Vorgänge aus der Anfangszeit der Reformation Graubündens kennen, auch in ihrer Auswirkung auf die österreichischen Herrschaftsrechte in Graubünden. Der Lindauer Vertrag vom 30. Sept. 1622 war die verspätete Antwort der katholischen Mächte auf die Ilanzer Artikel von 1526 und die sich daran knüpfende Gewaltpolitik der Drei Bünde gegen das Hochstift Chur, mit welchem nie ein gerechter Ausgleich angestrebt worden war. Daraus erklärt es sich auch, weshalb man auf Seiten des Hochstifts zur Zeit des Lindauer Vertrages die ganze Bündner Geschichte quellenmäßig wieder aufrollte.

Aus den folgenden Kapiteln heben wir zunächst die vortreffliche Charakteristik des schweizerischen Bauernkrieges von 1653 hervor, wobei die wirtschaftlichen und politischen Gründe für die Krise sehr klug abgewogen werden. Der erste Villmergerkrieg ist in seinen Ursachen mit rühmenswürdiger Sachlichkeit geschrieben, und wir fügen gleich bei, daß wir dasselbe Lob rückhaltlos auch der Darstellung des 2. Villmergerkrieges zuerkennen dürfen. Mit Recht betont Feller (106), daß die konfessionellen Gegensätze keineswegs nur Negative gezeitigt haben. Er rückt damit vom Schema der altliberalen Geschichtsschreibung ab, die aus areligiöser Einstellung heraus nur ein absolutes Verdikt für den historisch gewordenen Gegensatz der Konfessionen kennt, dabei aber selbst vielfach einer schlimmen Ausschließlichkeit verfiel und konfessionelle Motive dort sah, wo sie überhaupt nicht bestanden.

Wesentlich neu sind gegenüber früheren Werken, wie etwa Dierauer, das 9. und 10. Kapitel (115 ff.) über die Wirtschaftsgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Wenn diese Darstellung zum Teil auch auf den Ergebnissen der inzwischen herangereiften Forschung beruht, so darf gerühmt werden, daß es F. gelungen ist, die wirtschaftlichen Organisationsformen in guter Systematik leichtfaßlich gezeichnet und dabei auch den Zusammenhang mit der politischen Strukturwandlung einzelner Städtkantone trefflich aufgezeigt zu haben. Besonders dankbar müssen wir aber dem Verfasser sein, weil er die Auswirkung der Industrie auf die Weltanschauung des damaligen Menschen so vortrefflich deutet (153 ff.) und auf Grund von glücklichen Quellenstellen uns nahebringt. Das sind ganz wesentliche Fortschritte in der Betrachtung unserer schweizerischen Geschichte.

In der wichtigen Charakteristik des Protestantismus in seinem Verhältnis zur Aufklärung war der Weg für F. gangbarer, dank des hervorragenden Werkes von P. Wernle, während für die Geschichte des Katholizismus schweizerischerseits bedauernswerte Lücken bestehen und daher eine ausführlichere und auch treffsichere Darstellung erschwert wird (s. 187 f.). Aber als Ganzes genommen, muß wiederum dieses Kapitel als ein großer Gewinn bezeichnet werden.

In konsequenter Weise kommt die kritische und selbständige Haltung F. voll zur Geltung auch in der Beurteilung des Staatswesens im 18. Jahrh. Während Dierauer noch, ausgehend von der Idee eines gesetzesmäßigen Ablaufs der Geschichte und einer strengen Kausalität, im 18. Jahrhundert wesentlich nur Verfall und Entartung sah (vgl. Bd. IV, 7. Kap. mit dem Schlußtitel: Allgemeine Entartung, p. XIII f.), gelangt F. zu ganz anderen Feststellungen, zu einer viel gerechteren Abgrenzung von Licht und Schatten. Wir heben zur Charakteristik etwa folgende Sätze hervor: « Es gehörte zur Staatsweisheit, neue Ausgaben zu vermeiden und Ersparnisse zu äuffnen; Staatsschulden galten als Unfähigkeit und Verschwendung. Noch bestand die Ehrfurcht vor der Million; noch war sie nicht durch die schwindelnde Höhe von geliehenen oder eingesteuerten Staatsgeldern abgestumpft » (218 f.). « Der Staat verlangte wenig, leistete aber auch wenig » (219). « Der Untertan hing noch mehr an den alten Formen als die Obrigkeit ». « Das Volk ertrug es ohne Groll und Schwermut, von Bildung und höherem Wissen ausgeschlossen zu sein » (219 f.) usw. Hinsichtlich der Unruhen des 18. Jahrhunderts meint F. zutreffend: « Die neue Bildung verbreitete geistige Ansprüche und regte das politische Denken an, und damit stellte sich der Mißklang zwischen Vergangenheit und Gegenwart ein ». « Sie tönen in der eidgenössischen Stille lauter, als sie verdienen, und kommen jedenfalls an Dauer, Hartnäckigkeit und Gefahr den Parteikämpfen des 19. Jahrhunderts nicht gleich ». Und an anderer Stelle führt er aus: « Die gemeinen Herrschaften, deren Los besonders verrufen ist, blieben ruhig » (p. 220 f.). Die stille Voraussetzung, daß das Verlangen nach Umsturz und dieser selbst von Anfang an Anliegen des gesamten Volkes und besonders der « versklavten » Untertanenlandschaften gewesen sei, gibt nun auch E. Dürr in voller Klarheit preis. Die Einflüsse von Frankreich her werden mit Recht der ganzen Darstellung vorangeschickt,

wobei die Grundsätze der französischen Revolution glücklich umgrenzt werden. Das Verhalten der Obrigkeiten gegenüber diesen Prinzipien wird durchaus sachlich beurteilt (vgl. auch 305 f.). Die innere Parteilung in der Eidgenossenschaft wird in ihrer Bedeutung viel sichtbarer hervorgehoben (der instruktive Aufsatz von *R. Durrer*, Die Bundeshilfe Luzerns und Unterwaldens für Bern und Solothurn im Frühjahr 1798, Festgabe H. Türlers 1931, hätte in der Bibliographie Erwähnung verdient). Dabei erfährt Steigers Persönlichkeit eine schöne Würdigung (281 f., 305 mit kleinen Wiederholungen). Die Charakteristik der Unruhen, welche der Revolution unmittelbar vorangegangen sind, kann in der Analyse der Motive nur gelobt werden. Es überrascht auch nicht mehr, bei einer so selbständigen Betrachtungsweise, die das Schema verläßt, daß der Zusammenhang mit der europäischen Politik viel besser eingeordnet wird (298 ff.). Man lese übrigens als Beispiel für die vertiefte Kritik Dürrs die scharf umrissene Zeichnung von La Harpes Persönlichkeit (297 f.), der sich jene von Ochs (300 f.) würdig anreihet. Bei aller Verschiedenheit der beiden Autoren, Fellers und Dürrs, ergab nun gerade ihre durchaus selbständige Forscherpersönlichkeit eine in der Grundhaltung übereinstimmende Auffassung.

II.

Bei weitem nicht so kritisch durchdacht erscheint die Darstellung von Edgar Bonjour. Schon die Bibliographie läßt erkennen, daß der Autor bei allem Bemühen seine Aufgabe nicht genügend vorbereiten konnte. Außergewöhnliche Umstände haben dabei mitgespielt. Wir wollen das der Gerechtigkeit wegen nicht vergessen.

Vergeblich suchen wir nach dem ausgezeichneten Quellenwerk, wie es *A. Friedr. v. Mutach*, Revolutions-Geschichte der Republik Bern (1789-1815), hgg. von H. Gg. Wirz, Bern 1934, ist. In der Literatur vermissen wir folgende Werke: *E. Isele*, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Freiburg i. Schw. 1933. *Hans Dommann*, Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-38). In dieser Zeitschrift 1928-29, Bd. 22-23. *Das Bistum Basel (1828-1928)*. Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier. Solothurn 1928. *P. Aeby*, La constitution de Fribourg de janvier 1831. Annales fribourgeoises, Bd. 18 (1930). *H. Ammann*, Freiämterputsch und Regeneration im Kt. Aargau. Aarau 1930. *Joh. Winzeler*, Die Staatsumwälzung im Kt. Schaffhausen. Schaffhausen 1931. 5. Heft der Beitr. z. Heimatforschung. Die wichtigen Monographien von *Wilh. Ehrenzeller*, Gallus Jakob Baumgartner usw. 72. und 73. Neujahrsblatt des historischen Vereins St. Gallen 1932-33. Wir verweisen auch für die Beziehungen Wessenbergs zur Schweiz auf die Abhandlungen von *K. Gröber* im Freiburger Diözesanarchiv 1927-1928. Als allgemeineres neueres Werk hätte füglich auch *Fr. Schnabel*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 4 Bände, Freiburg i. Br. 1929-1936, erwähnt werden dürfen. Was seit 1936 erschien und weniger Wichtiges wollen wir übergehen.

Rügen müssen wir, daß die Zitationsformen so knapp ausgefallen sind.

Die Dissertationen sind als solche nicht bezeichnet (402 : zu Klötzli, Vögeli, Streiff), zuweilen fehlt der Vermerk Sonderabzug (ebda. zu Leutenegger). *K. Weber*, Entstehung und Entwicklung des Kt. Basel-Landschaft muß zitiert werden unter : *Geschichte der Landschaft und des Kt. Basel-Landschaft*, Bd. II. *Ad. Graber*, Der Landesverrat des Kriegsrats des Sonderbunds 1931 (429), ist eine üble politische Partei- und Wahlschrift ohne jeden wissenschaftlichen Wert. Bei *Ulr. Lampert*, Kirche und Staat in der Schweiz 1929 (454) fehlt zu Unrecht die Bandangabe.

Es kann schon nach diesen Feststellungen nicht überraschen, daß die Grundauffassungen B. sich zu sehr an das Überkommene anlehnen und die notwendige kritische Überprüfung nur teilweise erfahren haben ; denn der Ertrag neuer Quellenveröffentlichungen und Forschungen konnte niemals in hinlänglicher Weise erarbeitet und richtig eingeordnet werden.

Um zu einer ausgeglichenen Auffassung der Geschichte des 19. Jahrhunderts vordringen zu können, muß sich jeder um eine Abgrenzung des Verhältnisses von Aufklärung und Revolution zur liberalen Demokratie und Politik des 19. Jahrhunderts bemühen. Wir hören zur Genüge, daß die moderne Demokratie « in nuce » bereits im Bunde von 1291 beschlossen lag und das Ergebnis der neueren Geschichte lediglich eine Ausweitung damaliger Prinzipien bedeutet, was dem Fortschritts- und Entwicklungsgedanken entspricht. Daher sind ja mindestens das 16., 17. und 18. Jahrhundert mit einer vielfach konträren Struktur des Staatswesens Abirrungen vom ursprünglichen Geist der Bünde. Sie erfahren deswegen auch eine scharfe Verurteilung. So sehr man sonst den genossenschaftlichen Charakter im Aufbau der vorrevolutionären Eidgenossenschaft betont, auch den Gedanken der Autonomie, so wenig vermag man letztlich zuzugeben, daß gerade der totale Anspruch des Staates, wie ihn der schweizerische Radikalismus erhob und im 19. Jahrhundert vielfach zur Geltung brachte, diesen Ideen diametral entgegengesetzt war. Alle jene Elemente, die diesem Totalitätsanspruch hemmend im Wege standen : föderalistische und kirchliche Prinzipien werden daher selbst in ihrer historischen Berechtigung verkannt. Träger wirklicher Demokratie und Freiheit können daher nur jene sein, die diese Prinzipien abgelehnt haben.

Von dieser Grundvoraussetzung aus ist nun auch das Bild geprägt, das Bonjour entwirft. Wir wollen damit nicht leugnen, daß auch Ansätze zu anderer Auffassung gelegentlich sich aufzeigen ließen. Dadurch erfährt aber die Zeichnung keine Korrektur, sondern sie verliert sich höchstens in verwirrenden Linien.

Einige Äußerungen sind hierfür besonders charakteristisch. Gegenüber der sachlichen Wertung Fellers (p. 218-222) lesen wir nun über die frühere Staatsauffassung die folgenden Sätze : « ... das väterliche Regiment hatte lediglich die Erhaltung des Bestehenden verfolgt. Staatszweck und Wohl der regierenden Herrenklasse verschmolzen in eins. Das eidgenössische Staatsrecht kannte keine allgemeinen ethischen Grundsätze, welche die Regierung auf das Wohl des Staates und die geistig-menschliche Förderung des Einzelnen verpflichteten ». Das sind direkt Entgleisungen ; selbst der aufgeklärte Professor Meiners vermittelt in den viel angeführten Briefen

über die Schweiz ein wesentlich anderes Bild. Daß Bonjour damit eine Kritik der helvetischen Staatsauffassung verbindet, ändert die Sachlage nicht. Dem entspricht auch der Widerspruch in anderen Formulierungen. Der Widerstand der Gebirgskantone wird mit folgendem Satz begründet: « Die Verkündigung der Glaubensfreiheit und die Einführung des heidnischen Revolutionskalenders wurden als der Beginn von Ketzerei und Unglauben gedeutet; denn auch hier wußte man um die Entchristlichungsbewegung in Frankreich » (323). Entweder galt wirkliche Glaubensfreiheit — wozu denn der Eingriff und die Gewalttätigkeit? — oder es stimmt das andere: der christentumsfeindliche Geist der Revolution. Bonjour scheint freilich der Meinung zu sein, der antikirchliche, wenn nicht religionsfeindliche Geist, sei bloß eine irriige Annahme der Innerschweizer gewesen (324). Deswegen hinterläßt auch die Schilderung des Nidwaldner Verzweiflungskampfes einen ganz zwiespältigen Eindruck. « Nur das unter starkem religiösem Einfluß stehende Nidwalden verharrte in hartnäckigem Widerstand ». « Aber die fanatisierten Nidwaldner verschlossen sich allen Vernunftgründen » etc. « Auch unbestimmte Versprechungen Österreichs mochten sie in ihrem Wahne stärken » (325 f.). Solche Sätze sind zu lesen neben anderen, die plötzlich wieder die innere Berechtigung des Abwehrkampfes *vermuten* lassen. Übrigens spielten eminent politische Motive mit, die viel deutlicher herausgearbeitet sein könnten. Das wäre umso berechtigter, als dieses Ereignis nach der ethischen Seite zum Schönsten gehört, was die eidgenössische Geschichte bietet. Wie beurteilen wir heute das Verhalten mancher Kleinstaaten « von der Vernunft » aus? Diese Unausgeglichenheit wirkt noch an manchen anderen Stellen störend. Im Abschnitt über Kirche und Staat hören wir (348) nach einigen zutreffenden Ausführungen folgende Begründung für den Ausschluß der Geistlichen vom bürgerlichen Stimmrecht und dem passiven Wahlrecht: « So mußten die Geistlichen wie die alten Regenten ihre früheren Vorrechte büßen! ». Schlimmer ist es, wenn Bonjour schreibt: « Wie sehr die Helvetik die Unabhängigkeit des Einzelnen gegen die Kirche zu wahren und ihren Einfluß auf das Volksleben zu brechen suchte, zeigten die scharfen Maßnahmen gegen die Klöster und Stifte ... ». Hierauf folgt wieder eine Kritik der Helvetik.

Die Mediation erfährt eine bessere und ausgeglichene Würdigung. Mit Recht bezeichnet B. die Mediation Napoleons als einen Gewaltakt. Doch weder im Abschnitt über die Helvetik noch im Abschnitt über die Mediation erhalten wir wirklich ein klares Bild von den entscheidenden Veränderungen im Aufbau des eidgen. Staatswesens nach der konfessionellen Seite hin. Das ist für das Verständnis der gesamten Geschichte des 19. Jahrhunderts sehr wesentlich. Die ursprüngliche Konfessionseinheit der Kantone ist weitgehend und dauernd verunmöglicht worden durch die Angliederung konfessioneller Minderheiten, zu Beginn der Helvetik und später (Freiburg, Bern, Basel). Das Prinzip der Parität ist durch die neuen paritätischen Kantone (Aargau, Thurgau und St. Gallen besonders) zu ganz anderer staatsrechtlicher Bedeutung gelangt. Es ist nicht von ungefähr, daß diese neuen Kantone in der 1830 eröffneten Politik

führend geworden sind. Des sehr wichtigen Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses wird mit keinem Worte Erwähnung getan. Dafür heißt es von der Mediation (p. 357) ganz irreführend: « Jedoch gab sie die Glaubensfreiheit auf ». Hier bleiben bedauerliche Widersprüche in der Darstellung stecken.

Wir wollen gerne hervorheben, daß B. der Staatslehre Hallers größere Beachtung schenkt. Ob die Bewertung in allem zutreffend ist, ist eine andere Frage. So wissen wir nicht, worauf Bs. Urteil gegründet ist: « Seine stark willensmäßig bestimmte Theorie mutet trotz ihres religiösen Gewandes rationalistisch, beinahe materialistisch an » (391). B. ist stets geneigt, jene Elemente zu übersehen, die die konservative Staatsauffassung hinderten, eine wirklich totalitäre zu werden.

Dem allem entspricht die Bewertung der Demagogenhetze. Wir sind weit davon entfernt, ihr nur eitel Lob zu spenden. Aber heute können wir, weniger denn je, einer Verherrlichung all' jener Flüchtlinge verfallen, welchen die Schweiz damals und später ihr Asyl geboten hat. Gewiß mag man ein schablonenhaftes, vielfach schikanöses Polizeisystem tadeln, aber man darf doch auch nicht schlankweg übersehen, daß unter den Flüchtlingen wirkliche und keineswegs nur harmlose Revolutionäre sich befunden haben. Wer zeitgenössische Äußerungen liest, wird sich sehr stark bewußt, daß der grundsätzliche Kampf um die Staatsauffassung eine viel namhaftere Rolle gespielt hat (s. z. B. *Pieth* in Jahresber. der hist.-ant. Gesellschaft Graubündens 1899, p. 20, 53). Ob manche Kantone den tatsächlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen mit dem Hinweis auf das Asylrecht hinlänglich Genüge getan haben, ist eine Frage, welche die heutige Zeit aufs neue stellt. Wir halten dafür, daß B. sich zu sehr von den überkommenen, vielfach veralteten Auffassungen hat einnehmen lassen (395-397).

Das Verhältnis der Restauration zum Ausland wird nicht richtig begriffen, wenn man sich nicht bewußt bleibt, daß die europäische Konstellation die Einordnung der Eidgenossenschaft in die europäische Politik *erzwang*, seit der Helvetik. Es ist eine ganz irrige Voraussetzung, nur die Anhänger der alten Ordnung seien von diesem Schicksal betroffen worden. Die Liberalen handelten genau so stark in Abhängigkeit vom Ausland.

Mit diesem Gedanken muß eine andere Wahrheit ausgesprochen werden. Es ist ein entscheidender Fehler, den Sonderbundskrieg als eine isolierte Episode zu behandeln. Die Gliederung ist in dieser Beziehung auch bei B. nicht eben sehr glücklich: denn 5. und 6. Kapitel, Regeneration und Kampf um den Bundesstaat, gehören so eng zusammen, daß diese Zusammengehörigkeit auch äußerlich zum Ausdruck kommen muß. Die kantonalen Bewegungsparteien arbeiteten *gleichzeitig* für die Bundesrevision. Viele der im 6. Kapitel geschilderten Vorgänge fallen daher völlig außerhalb ihres Rahmens. Daraus ergeben sich nicht unwesentliche Folgerungen.

Nach B. trat zum Ideal der Freiheit das Ideal der Volksherrschaft. Daraus ergab sich die Verbindung von Liberalismus und Demokratie (405). Aber schon hier, wo B. von der liberalen Staatslehre spricht, hätte er den Gegensatz der unmittelbaren, dezentralisierten Demokratie zur repräsentativen Demokratie, wie sie von den damaligen Theoretikern vertreten

wurde, mit allem Nachdruck hervorheben müssen. Die katholischen Landschaften, die in mehreren Kantonen die Revisionsbewegung in den Anfängen unterstützt hatten, ja an ihre Spitze getreten waren (Solothurn, Aargau, Luzern, St. Gallen) gingen keineswegs von der Voraussetzung der repräsentativen Demokratie aus. Das ist vor allem im Kt. St. Gallen sichtbar geworden in einer ultraföderalistisch-demokratischen Tendenz (s. darüber *Ehrenzeller*). Die katholischen Bauernmassen waren auch nicht ausgegangen von den kirchenfeindlichen Tendenzen, wie sie sehr bald nach den ersten entscheidenden Siegen der Regeneration sich in der kantonalen Politik geltend machten. Nach beiden Richtungen endete für weite Volkskreise die Verfassungsbewegung mit einer Enttäuschung. Der Rückschlag erfolgte auf dem Boden der Bundesrevision. Nur aus diesen Gegensätzen heraus verstehen wir voll und ganz das Siebnerkonkordat, den *wahren, ersten Sonderbund*. Er bezeichnet die erste Phase der Abspaltung der Kantone und er ergibt die Erklärung für die unglückliche Entwicklung in der Folgezeit. Aber über den Rechtscharakter des Siebnerkonkordates hat man aus Parteilichkeit selten ein Wort verloren und es kann uns daher auch nicht verwundern, daß B. darüber hinweggeht, während für den Sarnerbund, die folgerichtig gebildete Gegenfront, kein Wort des Verständnisses fällt. Im Stillen wirkt eben die Voraussetzung mit, daß der Erfolg das Recht verbürgt. Wenn endlich das letzte Glied in dieser Entwicklung, der Sonderbund, in einzelnen seiner Bestimmungen über die früheren Sonderbünde hinausgeht, so liegt die Erklärung hierfür einzig in den so schwerwiegenden Übergriffen des Radikalismus.

Wir begreifen aus allem, daß schließlich die Schilderung des völlig rechtswidrigen, in seinen Intentionen keineswegs so harmlosen Savoyerzugs nicht bloß glimpflich verläuft, sondern mit einer indirekten Apotheose endet (420). Die Badener Konferenz diente, in Ausweitung aller Voraussetzungen, im wesentlichen der «Wahrung der Hoheitsrechte gegen die römische Kurie!» (421).

Der Radikalismus trat nach B. (429) erst gegen Ende der dreißiger Jahre deutlicher hervor. In seiner Charakteristik urteilt B. gerecht. Wir wollen das wiederum nicht übersehen. Doch zieht B. bei der Schilderung einzelner Vorgänge nicht die Konsequenzen. Daß der Widerstand der katholischen Minderheit im Aargau gegen das neue Staatsgrundgesetz aus dem unerhörten Totalitätsanspruch des Staates zu erklären ist (s. *Rosenberg*, Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers, in dieser Zeitschr. 1937), wird nicht deutlich gemacht, ebenso wenig, daß dieser Widerstand zurückzuführen ist auf die Rolle, die der Liberalismus 1830 dem Freiamt im Freiämterputsch zugebracht hat. Die unmittelbare Vorgeschichte des Sonderbunds ist, trotz manchen aner kennenswerten Zugeständnissen (vgl. 436), doch nicht ganz richtig eingeordnet. Die Rechtswidrigkeit der Freischaren wird klar betont, aber die Beurteilung des Sonderbundes scheint uns nicht in allem zutreffend zu sein, weil er zu wenig begriffen wird aus der ganzen eidgenössischen Revisionsbewegung seit 1830. Dieselbe Generation aber erlebte die ganze Epoche.

Wir begnügen uns mit diesen Ausführungen. Wir wollen gewiß nicht

abstreiten, daß bei so knappem Raum der Formgebung besondere Schwierigkeiten entstehen. Die Wortwahl ist oft entscheidend. Was der Verstand sagen sollte, formuliert häufig das Herz. Wenn der eine Gedanke, den B. von den Monarchen äußert (447): « sie bekundeten damit öffentlich die Gesinnungseinheit aller Monarchen gegen den revolutionären Radikalismus », und die treffliche Schlußfolgerung aus dem Kulturkampf: « Die Kirche, die sich in diesem Kampfe läuterte, erwarb sich das Verdienst, durch ihren Widerstand die Bildung eines einseitig-schroffen Staatskirchenrechts verhindert zu haben (569) », konsequent durchdacht und in der historischen Betrachtung richtig ausgeweitet worden wären, die Darstellung hätte in manchen Teilen viel von ihrer inneren Unausgeglichenheit, ja Zerrissenheit verloren und an Gerechtigkeit gewonnen. So bleibt in mancher Beziehung ein bedauernswerter Zwiespalt zum 1. Teil des II. Bandes bestehen, der sich nicht zum Vorteil des Buches und noch weniger des Lesers auswirkt. Wir hätten den Verfasser einer besinnlichen Kritik wohl für fähig gehalten. Das bezeugt uns auch der verständig geschriebene Abschnitt: Spiegel der Zeit (p. 617-620). Doch bedauerlicherweise war Bonjour veranlaßt, die Aufgabe in ungünstigen äußeren Umständen zu übernehmen.

Oskar Vasella.

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

Monumenta Ignatiana, Series tertia: **Sancti Ignatii de Loyola Constitutiones Societatis Jesu**. Tom. III: Textus latinus. Romae 1938. pp. CLII-368.

Mit dem vorliegenden Schlußband der dritten Serie der « Monumenta Ignatiana » ist die kritische Gesamtausgabe der Konstitutionen des Jesuitenordens nun glücklich fertiggestellt. Der 1934 erschienene erste Band enthielt die « Monumenta Constitutionum praevia ». Bereits 1936 folgte der umfangreiche zweite Band mit der spanischen Urform des « Examen », der von Polanco unter Leitung des hl. Ignatius redigierten spanischen Konstitutionen und der « Constitutiones cum declarationibus ». Nun folgt wiederum nach zwei Jahren, 1938, die kritische Ausgabe des lateinischen Textes der Konstitutionen des hl. Ignatius von Loyola.

Die der eigentlichen Textausgabe vorausgehenden umfangreichen Prolegomena, die 152 Seiten ausfüllen, befassen sich mit text- und literarkritischen Fragen. Im ersten Kapitel werden die zwei ältesten Handschriften des « Examen » untersucht. Darauf folgt die Prüfung der Hss. der lateinischen « Constitutiones et Declarationes ». Es sind deren drei: Po 1, Po 2 und Po 3, die noch in die erste Zeit der Gesellschaft Jesu zurückgehen, da sie noch vor der ersten Generalkongregation 1558 entstanden sind. Was ihre gegenseitige Abhängigkeit betrifft, so ist sicher, daß Po 1 die älteste bekannte lateinische Übertragung der K. enthält. Auf Po 1